

Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung)

Vom 21. November 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 78

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. November 2018

Auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Ausschreibung

§ 3 Berufungsverfahren

§ 4 Einstellung

§ 5 Fachliche Beratung

§ 6 Evaluationsverfahren

§ 7 Zwischenevaluation

§ 8 Endevaluation und Tenure-Verfahren

§ 9 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr

§ 10 Gleichstellung

§ 11 Befangenheit

§ 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Europa-Universität Flensburg begrüßt das in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ formulierte Ziel, die Karrierewege des

wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten besser planbar und transparenter bereits in der frühen Karrierephase zu gestalten und hierbei die Querschnittsziele der Chancengerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie besonders zu beachten.

Programmatisch hat sich die Europa-Universität Flensburg in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein dazu verpflichtet, ihren bereits hohen Anteil an Juniorprofessuren zu halten und immer mindestens fünf Juniorprofessuren zu besetzen. Hierbei strebt die Europa-Universität Flensburg, sofern strukturell möglich, eine Ausschreibung mit Tenure-Track-Option an, wie in ihren Struktur- und Entwicklungsplänen für die Jahre 2014-2018 und deren Fortschreibung für die Jahre 2016-2019 anvisiert ist.

Auf der Umsetzungsebene hat die Europa-Universität Flensburg im Jahr 2002 die Berufung von Juniorprofessuren als neues Instrument der Personalgewinnung und Karriereentwicklung eingeführt, seit dem Jahr 2010 wird dabei – wenn immer die Möglichkeit besteht – eine Tenure-Track-Option vergeben. Durch die seitdem mehrfach eingerichteten Juniorprofessuren mit Tenure Track verfügt

die Europa-Universität Flensburg somit bereits über gute Erfahrungen mit dem Modell.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die vorliegende Satzung regelt die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg. Ergänzend werden diese durch die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung) sowie die Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS) geregelt.

Die Tenure-Track-Professur wird in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates als konzeptionelle Weiterentwicklung der Juniorprofessur betrachtet, die der Bewährung im Professorenamt dient, Selbstständigkeit in Forschung und Lehre beinhaltet und im Falle einer positiven Evaluierung in eine unbefristete Professur mündet.

§ 2 Ausschreibung

(1) Im Vorfeld der Ausschreibung ist eine Stellungnahme des Instituts zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen. Die Ausstattung muss die selbstständige Aufgabenwahrnehmung der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors in Lehre und Forschung gewährleisten. Die Angemessenheit der Ausstattung ist durch das Präsidium zu überprüfen.

(2) Tenure-Track-Professuren werden in der Wertigkeit W1 ausgeschrieben.

(3) Die Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren erfolgt öffentlich und international. In der Ausschreibung wird auf die Tenure-Track-Option hingewiesen, die im Falle einer positiven Evaluierung nicht unter Stellenvorbehalt stehen darf.

(4) In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass für die Tenure-Track-Option gemäß § 62 Abs. 4 S. 5 HSG sowie § 14 Abs. 2 Berufungssatzung und § 4 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 (Verwaltungsvereinbarung) vorausgesetzt wird, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber an einer anderen Universität promoviert wurden oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Europa-Universität Flensburg wissenschaftlich tätig waren.

§ 3 Berufungsverfahren

(1) Dem Berufungsausschuss muss zwingend mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einem anderen Institut oder einer anderen Hochschule angehören.

(2) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind mindestens zwei vergleichende Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle von auswärtigen unabhängigen, international ausgewiesenen Professorinnen oder Professoren anzufordern. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen bzw. Gutachter zu beteiligen.

(3) Bei der Berufung wird der Juniorprofessor bzw. die Juniorprofessorin über den Verfahrensablauf der Zwischen- und Endevaluation sowie der Übernahme auf eine unbefristete Professur schriftlich informiert.

(4) Für das Verfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren sind im Übrigen die Regelungen der Berufungssatzung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Einstellung

(1) Die Einstellung von Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Option erfolgt gemäß § 64 HSG.

(2) Die Einstellung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.

§ 5 Fachliche Beratung

Innerhalb von 18 - 24 Monaten nach erfolgter Einstellung der Tenure-Track-Professur erhält der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin die Gelegenheit zu einer fachlichen Beratung mit dem Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin sowie einer weiteren von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin gewünschten universitätsinternen oder -externen Person. Diese Beratung dient der kritischen Reflexion der bisherigen und der geplanten weiteren Entwicklung des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung. Ziel ist eine beratende Unterstützung bei der Klärung des weiteren Entwicklungsbedarfs sowie der weiteren beruflichen Perspektive seitens des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin. Die beratenden Personen dürfen die im Rahmen dieser Beratung erhaltenen Informationen nicht in der Zwischen- und Endevaluation verwenden.

§ 6 Evaluationsverfahren

Die Zwischen- und die Endevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure Track erfolgen gemäß der Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS).

§ 7 Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation führt zu einer Entscheidung hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors nach den ersten vier Beschäftigungsjahren. Im Falle einer positiven Evaluati-

on dient sie zudem der Identifikation von gegebenenfalls kritischen Punkten und deren Nachbesserung. Die Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und ggf. zu kritischen Bereichen erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Nach positiver Zwischenevaluation ist das Beschäftigungsverhältnis bis zu einer insgesamt sechsjährigen Beschäftigung ab Einstellung, somit um mindestens zwei weitere Jahre zu verlängern.

§ 8 Endevaluation und Tenure-Verfahren

(1) Das Verfahren zur Übernahme auf die unbefristete Professur (Tenure-Verfahren) wird auf Antrag des Tenure-Track-Professors bzw. der Tenure-Track-Professorin durch das zuständige Institut spätestens neun Monate vor Ablauf des Vertrages eingeleitet. Der Antrag kann frühestens zwölf Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres gestellt werden. Das Tenure-Verfahren soll spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres abgeschlossen sein.

(2) Das Tenure-Verfahren ist ein vereinfachtes Berufungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HSG. Im Rahmen dieses Berufungsverfahrens wird gemäß § 15 Abs. 5 der Berufungssatzung eine Berufungskommission gebildet, die zugleich die Aufgaben der Evaluationskommission gemäß der Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS) wahrnimmt.

(3) Der Übergang auf die dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung auf die Tenure-Track-Professur klar definierten und transparenten Kriterien voraus, die der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Einstellung auf die Tenure-Track-Professur bekannt zu geben sind. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung auf die ordentliche

Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.

(4) Kriterien für die Feststellung der Berufungsfähigkeit sind die Leistungen in Forschung und Lehre. Im Bereich der Forschung lassen sich diese u.a. an folgenden Kriterien messen:

- a) Publikationen
- b) Durchführung von Forschungsprojekten
- c) Einwerbung von Drittmitteln
- d) Transferleistungen
- e) Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Im Bereich der Lehre ist auf die pädagogische Eignung abzustellen. Diese lässt sich insbesondere durch die Qualität der Lehrkonzeption und Lehrformen sowie der erbrachten Lehre und mit Ergebnissen von Lehrveranstaltungsevaluationen belegen.

(5) Zur Beurteilung der Berufungsfähigkeit unter Berücksichtigung der v.g. Kriterien sind zwei externe Gutachten einzuholen, die von international ausgewiesenen, nicht der Europa-Universität Flensburg angehörigen Professorinnen bzw. Professoren des entsprechenden Fachs erstellt werden.

(6) Die Berufung auf eine Junior-Professur mit Tenure-Track-Option begründet noch keine Übernahmegarantie. Maßgeblich ist die Evaluation, mit der die Qualität gesichert wird. Bei positiver Endevaluation ist der Tenure-Track jedoch verbindlich.

§ 9 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr

Zur Abwehr eines externen Rufes kann, soweit eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht, nach § 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HSG die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bereits vor Ende der Dienstzeit entfristet und

auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Hinsichtlich des Verzichts auf die Ausschreibung der Professur ist die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

§ 10 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gemäß § 4 Abs. 6 Berufungssatzung das Recht, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses und der Evaluationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(2) Gemäß § 7 Abs. 1 Berufungssatzung sollen in Instituten, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(3) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag soll gemäß § 9 Abs. 7 Berufungssatzung die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigt werden.

(4) Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an allen Sitzungen des Zwischen- und Endevaluationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Darüber hinaus werden im Besetzungsverfahren der Juniorprofessur mit Tenure-Track alle Maßnahmen des Gleichstellungszukunftskonzeptes 2019 - 2025 der Europa-Universität Flensburg umgesetzt, die der Gleichstellung dienen.

§ 11 Befangenheit

Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss gemäß § 6, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte und entscheidet über den Umgang mit Befangenheiten im Einzelfall. Ebenso ist nach § 8 Abs. 1 der Berufungssatzung darauf zu achten, dass bei den vom Berufungsausschuss benannten Gutachterinnen bzw. Gutachter kein Grund zur Annahme von Befangenheit vorliegt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. November 2018

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart